

An

- alle Fakultäten, Institute und Lehrstühle
- alle Betriebseinheiten und Zentralen Einrichtungen
- alle Hochschulreferate
- alle Referate der Zentralen Verwaltung
(ohne Weihenstephan und Kliniken)

**Zentralabteilung 3
Finanzen**

Ref. 35 – Finanzbuchhaltung
Telefon: (089) 289 - 22237
Telefax: (089) 289 - 22130
e-mail: killermann@zv.tum.de

Datum: 15.07.03

Auszahlungsanordnungen im Außenwirtschaftsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Auszahlungsanordnungen für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr kommt es leider immer wieder zu Verzögerungen, weil nicht mehr aktuelle Formulare verwendet werden oder die Formulare nicht so ausgefüllt sind, dass sie den Anforderungen der Staatsoberkasse entsprechen.

Zudem haben sich ab 1.7.2003 bei sog. EU-Standardüberweisungen Änderungen im Bankverkehr ergeben.

Sie werden deshalb gebeten, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Auslands-Zahlungsverkehrs folgende Punkte zu beachten:

1. Bitte verwenden Sie nur den aktuellen Vordruck Muster 35 lt. Anlage. Sie finden das Formular im Intranet: http://archiv.wos.ze.tum.de/form_haushalt unter Kassenformulare.
2. Der Vordruck Muster 35 ist auch zu verwenden bei Zahlungen an Gebietsfremde auf Inlandskonten.
3. Die Banken wurden durch EU-Verordnung ab 1.7.2003 verpflichtet, für Überweisungen in EURO innerhalb der EU bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 (**EU-Standardüberweisungen**) die gleichen Entgelte wie für entsprechende Überweisungen im nationalen Zahlungsverkehr zu erheben.

Die Bayerische Landesbank hat in diesem Zusammenhang auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- Der Zahlungsauftrag muss zwingend die **IBAN** (International Bank Account Number) des Begünstigten (Mu35 – Feld 13) sowie den **BIC (SWIFT-Code)** der Bank des Begünstigten (Mu35 – Feld 12) enthalten. Diese Angaben können Sie in der

Regel der Rechnung des ausländischen Lieferanten entnehmen. Sollten die Angaben fehlen oder nicht korrekt sein, werden sie seitens der Bank ergänzt bzw. korrigiert. Hierfür wird ein Repairentgelt i.H.v. EUR 10,00 berechnet.

- Gebührenregelung (Mu35 – Feld 38):

00 (SHARE) = Staat zahlt Inlandsgebühren / Empfänger Auslandsgebühren, d.h. es fallen für uns keine Gebühren an

01 (OUR) = Staat zahlt alle Gebühren – in diesem Fall berechnet die Bank eine länderspezifische Fremdkostenpauschale (EUR 5,11 bis EUR 37,50)

02 (BEN) = alle Entgelte und Auslagen zu Lasten Empfänger ist bei EU-Standardüberweisungen nicht vorgesehen und wird bankseitig automatisch und ohne Rückfrage in SHARE geändert.

Daraus folgt, dass im Regelfall bei EU-Standardüberweisungen die Gebührenregelung **00** (SHARE) gewählt werden sollte. Beim Empfänger fallen grundsätzlich ebenfalls keine Gebühren an, weil auch seine Bank der o.g. EU-Verordnung unterliegt.

4. Auch bei sonstigen grenzüberschreitenden Überweisungen wird ab dem 1.7.2003 bei fehlenden oder unkorrekten Angaben über SWIFT-BIC und IBAN wie bei den EU-Standardüberweisungen ein Repairentgelt von EUR 10,00 erhoben.
5. Bei Geldanforderungen aus dem Ausland benutzen Sie bitte die Angaben für das von der STOK Bayern für die TUM geführte Konto bei der Bay. Landesbank:
SWIFT-Code: bylademm
IBAN: DE10700500000000024866

Für Rückfragen stehen Ihnen die Bearbeiter der Fibu zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Finanzbuchhaltung